

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DER STÄDTISCHEN MUSIK- UND SINGSCHULE ANSBACH (MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG)

Vom

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Gebührensatzung der städtischen Musik- und Singschule Ansbach vom 10.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.08.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.
- (2) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musik- und Singschule fallen folgende Unterrichtsgebühren an:

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Gebühr
<u>Instrumentalunterricht</u>		
Einzelunterricht	30 Min./Woche	720,00 €
Einzelunterricht	45 Min./Woche	1.080,00 €
Einzelunterricht Klavier	30 Min./Woche	792,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler/-innen	30 Min./Woche	420,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler/-innen	45 Min./Woche	630,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	30 Min./Woche	320,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	45 Min./Woche	480,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	60 Min./Woche	640,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler/-innen	45 Min./Woche	405,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler/-innen	60 Min./Woche	540,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler/-innen	45 Min./Woche	360,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler/-innen	60 Min./Woche	480,00 €

<u>Grundfächer</u>		
Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung	60 Min./Woche	312,00 €
<u>Ensembles, Chöre, Band</u>		
Ensemble ohne Hauptfach	45 Min./Woche	84,00 €
Kinderchor	45 Min./Woche	84,00 €
Erwachsenenchor	120 Min./Woche	156,00 €
Band Ü 40	90 Min./Woche	432,00 €
<u>Unterricht in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen</u>		
Bläserklasse mit Unterricht in 3er-Gruppe	45 Min./Woche	360,00 €
Bläserklasse mit Unterricht in 3er-Gruppe	60 Min./Woche	480,00 €

- (3) Bei Mitwirkung in einem qualifizierten Ensemble der städt. Musik- und Singschule wird auf die Gebühr für den Instrumentalunterricht eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
- (4) Für volljährige Schüler/Schülerinnen, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden, betragen die Gebühren für den Instrumentalunterricht das 1,2fache der vorgenannten Gebühren.
- (5) Soweit Einzelunterricht nur jede zweite Woche angeboten wird, werden hierfür die Gebühren des Unterrichts für 2er-Gruppen erhoben.
- (6) Bei Eintritt während des Schuljahres wird die Gebühr anteilig entsprechend der Zahl der vollen Unterrichtswochen im Schuljahr erhoben.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Instrumentengebühren

Für die Überlassung von Musikinstrumenten und Zubehör zu Übungszwecken außerhalb des Unterrichts für einen längeren Zeitraum als einen Monat werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangenen Monat

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für Klarinette, Querflöte, Saxophon, Trompete und Oboe | 22,00 € |
| 2. | für Posaune, Tuba, Gitarre, Xylophon, Flügel-, Bariton- und Waldhorn | 11,00 € |
| 3. | für Schlagzeug | 26,25 € |
| 4. | für gebogenen Kopf für Querflöte | 3,00 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.